

---

Dr. Ferenc Szilágyi<sup>1</sup>

DIE ERSITZUNGSZEITEN INSBESONDERE  
BEI BEWEGLICHEN SACHEN IM UNGARISCHEN  
PRIVATRECHT

Dieser Aufsatz widmet sich der Untersuchung der Entwicklung der Ersitzungszeit im ungarischen Privatrecht. Im ersten Teil Aufsatzes (1.) wird der Zeitraum von in etwa den 1870er Jahren bis zu den 1940er Jahren untersucht und analysiert. Der zweite Teil des Aufsatzes ist fokussiert auf das kodifizierte ungarische Privatrecht. Dargelegt werden in diesem Zusammenhang die Überlegungen zur Ersitzungszeit im Kodifikationsprozess des ersten ungarischen ZGB von 1959 (2.1.1.), ihre erforderliche partielle Änderung *nach dem* und *in Verbindung mit dem* politischen und wirtschaftlichen Systemwechsel (2.1.2.) sowie die Regeln des gutgläubigen Erwerbs als *ein mögliches Korrelat* der Ersitzungszeit (2.1.3.). Zum Schluss wird noch die Regelung der Ersitzung(szeit) in Ungarns geltendem ZGB skizziert (2.2.2.).

## **1. Ersitzungszeiten im ungarischen Gewohnheitsprivatrecht (ab etwa 1870)**

### **1.1. Gesamtgefüge**

Das ungarische Privatrecht existierte bis zum Inkrafttreten des Gesetzes Nr. IV von 1959 über das Zivilgesetzbuch der Volksrepublik Ungarn<sup>2</sup> zum 01.05.1960<sup>3</sup> auf gewohnheitsrechtlicher Basis. Der richterlichen Rechtsfortbildung kam in dieser Zeit eine zentrale Rolle zu.<sup>4</sup> In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zeigt sich das ungarische Privatrecht als Hybrid, welches Elemente des alten feudal geprägten ungarischen Rechts und des modernen bürgerlichen Privatrechts vereint. Der Kontext ist Folgender: Das kaiserliche Patent vom 29.11.1852 führte in Ungarn zum 01.05.1853 das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) mit seinen Nebengesetzen ein. Wichtig-

---

1 Universitätsassistent, Lehrstuhl für Privatrecht, Juristische Fakultät, Katholische-Pázmány-Péter-Universität, Budapest.

2 1959. évi IV. törvény a Magyar Népköztársaság Polgári Törvénykönyvről (Datum der Verkündung: 11.8.1959). Außer Kraft seit dem 15. März 2014 in Verbindung mit dem Inkrafttreten des neuen Zivilgesetzbuches (Gesetzes V von 2013 über das Zivilgesetzbuch).

3 § 1 der EinführungsVO zum ZGB (1960. évi 11. törvényerejű rendelet a Polgári Törvénykönyv hatálybalépéséről és végrehajtásáról).

4 Tamás Lábady: A magánjog általános tana [Allgemeine Lehre des Privatrechts]. Budapest, Szent István Társulat, 2013. 99–100.

te Erkenntnisquelle des *Gewohnheitsprivatrechts* vor der Einführung des ABGB war das Rechtsbuch *Tripartitum* von István Werbőczy aus dem 16. Jahrhundert. Durch das sog. Oktoberdiplom von 1860 fiel jedoch die verfassungsrechtliche Grundlage für die Geltung des ABGB auf dem Gebiet Ungarns weg. 1861 hatte die Judexcurialkonferenz (*Ország bírói Értekezlet*) die sog. „Provisorische Regeln für die Gerichtsbarkeit“ (*Ideiglenes Törvénykezési Szabályok*)<sup>5</sup> herausgearbeitet. Dieses Regelwerk bestimmte auch darüber, in welchen Bereichen des Privatrechts die Gerichte weiterhin auf das ABGB zurückgreifen sollen. Die „Provisorischen Regeln für die Gerichtsbarkeit“ wurden dann von der Landesversammlung angenommen, schließlich jedoch nicht in Form eines Gesetzes. Das Regelwerk galt auf gewohnheitsrechtlicher Basis an und für sich bis zum Inkrafttreten des ersten Zivilgesetzbuches zum 01.05.1960.<sup>6</sup>

Von Bedeutung für die Ersitzung ist § 21 der Provisorischen Regeln für die Gerichtsbarkeit, welcher festlegte, dass jene Vorschriften des ABGB „provisorisch“ auch weiterhin Anwendung fanden, die in Verbindung mit der Grundbuchordnung vom 15.12.1855 die Art und Weise des Erwerbs oder der Veräußerung von Sachen, die Gegenstand des Grundbuchs bilden, bestimmen.<sup>7</sup> Als Folge galt im Bereich der Ersitzung von 1861 an erneut das ungarische Gewohnheitsprivatrecht, womit wieder auf die Regeln des *Tripartitums* als Erkenntnisquelle zurückgegriffen wurde. Titel 78 § 2 des Ersten Teils des *Tripartitum* bestimmte folgende Ersitzungszeiten („Verjährungsfristen“): Güter des Fiskus 100 Jahre, Güter der Kirche 40 Jahre, Güter des Adels 32 Jahre, Güter des Bürgertums 12 Jahre. Titel 78 § 4 des Ersten Teils legte zudem für Güter der Bauernschaft („der Dorfbewohner“) ein Jahr und einen Tag als Ersitzungszeit fest. Im Schriftum wird die kurze Ersitzungszeit von einem Jahr und einem Tag bereits 1845 als mögliche Fehlinterpretation bzw. als überholt in Frage gestellt und darauf verwiesen, *dass die Rechtsprechung an deren Stelle die 32-jährige Ersitzungszeit anwendet*.<sup>8</sup> Die Regeln über die Ersitzung von Mobilien (bewegliche Sachen) haben sich im ungarischen Recht auf gewohnheitsrechtlicher Basis durch die Erstreckung der Anwendung der für die Ersitzung von Immobilien geltenden Regeln auf Mobilien herausgebildet.<sup>9</sup>

Wie **HARMATHY** in einem Aufsatz zur Ersitzung von 2014 hinsichtlich der Rechtslage am Ende des 19. Jahrhunderts Anfang des 20. Jahrhunderts anmerkt,<sup>10</sup> „machte das ungarische Gewohnheitsprivatrecht bei der Ersitzung keinen Unterschied zwischen Mobilien und Immobi-

5 Ideiglenes Törvénykezési Szabályok. Egyetlen hivatalos kiadás. Pest, Landerer és Heckenast sajátja. MDCCCLXI.

6 Vgl. Martyn Rady: Customary Law in Hungary: Courts, Texts and the *Tripartitum* [Gewohnheitsrecht in Ungarn: Gerichte, Texte, und das *Tripartitum*]. Oxford, OUP, 2015. 228–229.

7 Bezieht sich auf die erneute Geltung der 32 jährigen Ersitzungszeit: Curia, 7. Jan. 1890, Nr. 3780/1889 unter lfd. Nr. 500, sowie Curia, 9. Okt. 1890, Nr. 2932 unter lfd. Nr. 571 [Károly Grecsák (Hrsg.): Uj Döntévhelytár. A magyar királyi Curia, a királyi ítéltötáblák, nemkülönben más legfelsőbb fokú ítélezőhatóságok elvi jelentőségű határozatai. I kötet. Magánjog I. Budapest, Grill Károly Könyvkiadóvállalata, 1911]

8 Ignác Frank: A közigazság törvénye Magyarhonban. I rész [Gesetz der öffentlichen Gerechtigkeit in der ungarischen Heimat. Teil I]. Buda, A Magyar Királyi Egyetem betűvel, 1845, 143. §, c) S. 240–241; auch bei Gusztáv Wenzel: A magyar magánjog rendszere. Második kötet. [System des ungarischen Privatrechts. Zweite Auflage. Zweiter Band] Pest, Athenaeum, 1872, S. 29–30., Fussnote I). Er behandelt die Ersitzung noch unter der Bezeichnung „Verjährung mit Wirkung des Rechtserwerbs“.

9 Károly Szladits: A magyar magánjog vázlata. Negyedik, átdolgozott kiadás. I. rész [Grundriss des ungarischen Privatrechts. Vierte, überarbeitete Auflage. Teil I.]. Budapest, Grill Károly Könyvkiadóvállalata, 1933, S. 231.

10 Gestützt auf Imre Zlinszky: A magyar magánjog mai érvényében. VIII. kiadás. Reiner János újra átdolgozott munkának harmadik kiadása [Das ungarische Privatrecht wie es heute gilt. VIII. Auflage. Dritte Auflage der von János Reiner überarbeiteten Fassung]. Budapest, Franklin-Társulat 1902, S. 391–392.

lien; die Rechtmäßigkeit und Gutgläubigkeit des Ersitzenden war wegen der bei der Ersitzung erforderlichen langen Ersitzungszeit (32 Jahre) keine Voraussetzung“.<sup>11</sup>

## 1.2. Die Ersitzung im ungarischen Privatrecht von den 1870ern bis 1940ern Jahren

Zur Analyse der Rechtslage werden folgende 14 Quellen aus dem Schrifttum herangezogen: G. Wenzel (1872),<sup>12</sup> J. Suhayda (1874),<sup>13</sup> I. Zlinszky (1888),<sup>14</sup> Herczegh (1892),<sup>15</sup> I. Zlinszky/J. Reiner (1897),<sup>16</sup> B. Lányi,<sup>17</sup> I. Zlinszky/J. Reiner (1902),<sup>18</sup> F. Raffay (1909),<sup>19</sup> A. Almási (1928),<sup>20</sup> L. Tóth (1930),<sup>21</sup> E. Nizsalovszky (1931),<sup>22</sup> K. Szladits (1933),<sup>23</sup> L. Vadász (1933)<sup>24</sup> und B. Kolosváry (1942).<sup>25</sup> Zurückgegriffen wird weiterhin auf den Entwurf eines allgemeinen Privatrechtsgesetzbuches für Ungarn (1882),<sup>26</sup> auf die erste Fassung des Entwurfes eines

- 11 Attila Harmathy: Az elbirtoklásról [Über die Ersitzung]. In: Zoltán Csehi/András Koltay/Balázs Landi/Anett Pogácsás (eds.): Ünnepi kötet Lábady Tamás 70. születésnapja alkalmából [Festschrift zum 70. Geburtstag von Tamás Lábady]. Budapest, Pázmány Press, 2014, S. 121. (S. 113–128).
- 12 Siehe Fussnote 7 oben.
- 13 János Suhayda: A magyar polgári anyagi magánjog rendszere az Ország bírói Értekezlet által megállapított szabályokhoz és azóta a legújabb időig hozott törvényekhez alkalmazva. Hatodik kiadás [Das System des ungarischen materiellen Zivilrechts in seiner Anwendung auf Grundlage der von dem Judexcursion konferenz festgelegten Regel und der bis zur neueren Zeit verabschiedeten Gesetze. Sechste Auflage]. Budapest, Magyar Királyi Egyetemi Könyvnyomda, 1874.
- 14 Imre Zlinszky: A magyar magánjog mai érvényében tekintettel törvényhozásunk újabb alkotásaira. Apáthy István, Boncz Ferenc, Imling Konrád, Dárdy Sándor, Szászy-Schwarz Gusztáv, Sztehlo Kornél átdolgozásában [Das ungarische Privatrecht wie es heute gilt mit Blick auf Erneuerungen unserer Gesetzgebung. Überarbeitet von István Apáthy, Ferenc Boncz, Konrád Imling, Sándor Dárdy, Gusztáv Szászy-Schwarz, Kornél Sztehlo]. Budapest, Franklin-Társulat, 1888.
- 15 Mihály Herczegh: A magyar dologbeli és kötelmi jog [Das ungarische Sachen- und Schuldrecht]. Budapest, Eggenberger-féle Könyvkereskedés, 1892.
- 16 Imre Zlinszky: A magyar magánjog mai érvényében. Hatodik kiadás. Átdolgozta Reiner János [Das ungarische Privatrecht wie es heute gilt. Sechste Auflage. Überarbeitet von János Reiner]. Budapest, Franklin-Társulat 1897.
- 17 Bertalan Lányi: A tulajdonjog [Das Eigentumsrecht]. In: Ármin Fodor (Hrsg.): Magyar magánjog. II. kötet. Dologiog [Ungarisches Privatrecht. II. Band. Sachenrecht]. Budapest, Singer és Wolfner, o.J. (um 1903)
- 18 Siehe Fussnote 9 oben.
- 19 Ferencz Raffay: A magyar magánjog kézikönyve. Második kötet: dologi jog, kötelmi jog és öröklési jog. Harmadik, jelentékeny bővített és javított kiadás [Handbuch des ungarischen Privatrechts. Zweiter Band: Sachenrecht, Schuldrecht und Erbrecht. Dritte, erheblich ergänzte und verbesserte Auflage]. Budapest, Benkő Gyula cs. és kir. udvari könyvkereskedése, 1909.
- 20 Antal Almási: A dologi jog kézikönyve. I. kötet [Handbuch des Sachenrechts. Bd. I.]. Budapest, Tébe kiadó-vállalata, 1928.
- 21 Lajos Tóth: Magyar magánjog. Dologi jog [Ungarisches Privatrecht. Sachenrecht]. Debrecen sz. kir. város és a tiszántúli reform. egyházkerület könyvnyomda-vállalata, 1930.
- 22 Endre Nizsalovszky: Magyar magánjog mai érvényében. Törvények, rendeletek, szokásjog, joggyakorlat. II. kötet. Dologi jog. Második kiadás [Ungarisches Privatrecht in seiner heutigen Geltung. Gesetze, Verordnungen, Gewohnheitsrecht. Bd. II. Sachenrecht. Zweite Auflage]. Budapest, Grill Károly Könyvkiadóvállalata, 1931.
- 23 Siehe Fussnote 8 oben.
- 24 Lajos Vadász: Magánjogunk zsebkönyve. I. rész [Taschenbuch unseres Privatrechts. Teil I]. Budapest, Ábrahám, Sugár, Bagó M. és Fia utóda könyvnyomdája, 1933.
- 25 Bálint Kolosváry, 39. §. Ingók elbirtoklása [§ 39 Ersitzung von Mobilien]. In: Károly Szladits (Hrsg.): A magyar magánjog V. Dologi jog [Das ungarische Privatrecht V. Sachenrecht]. Budapest, Grill Károly könyvkiadóvállalata 1942.
- 26 Endre Halmosy: Az általános magánjogi törvénykönyv tervezete. Dologi jog. A magyar királyi igazságügy ministerium megbízásából [Der Entwurf des allgemeinen Privatrechtsgesetzbuches. Sachenrecht. Im Auftrag des königl. ung. Justizministeriums]. Budapest, Magyar Királyi Egyetemi Könyvnyomda, 1882.

allgemeinen Zivilgesetzbuches für Ungarn (1900),<sup>27</sup> auf die Motive zum Entwurf eines allgemeinen Zivilgesetzbuches für Ungarn (1901),<sup>28</sup> auf die Gesetzesvorlage eines Privatrechtsge setzbuches für Ungarn (1928)<sup>29</sup> sowie auf die Motive dieser Gesetzesvorlage.<sup>30</sup> Neben diesen Quellen wird die in den gängigen Rechtsprechungssammlungen überlieferte Rechtsprechung zur Ersitzung aus der Zeit berücksichtigt.

### 1.2.1. Ersitzungszeiten und ihre Kategorisierung

In der Lehre wurde zwischen *kürzerer Ersitzungszeit* (o. *ordentliche Ersitzung*) und *längerer Ersitzungszeit* (o. *außerordentliche Ersitzung*) unterschieden.<sup>31</sup> Voraussetzungen für die *ordentliche Ersitzung* waren Eigenbesitz, Ablauf der Ersitzungszeit und Kontinuität des Besitzes, **Rechtmäßigkeit** (sog. titulierter Besitz) und guter Glaube des Besitzers.<sup>32</sup> Bei der *außerordentlichen Ersitzung* entfiel das Erfordernis der Rechtmäßigkeit und des guten Glaubens, diese war durch die lange Ersitzungszeit ersetzt.<sup>33</sup>

In der Abhandlung über das ungarische Sachen- und Schuldrecht von **HERCZEGH (1892)**<sup>34</sup> werden unter der Überschrift „*Kürzere Ersitzungszeit*“ (*ordentliche Ersitzung*) nach *Ersitzungszeit geordnet* folgende Fälle gefasst:

- a) **Ein Jahr und ein Tag:** Bei einer fehlgeschlagenen Eigentumsübertragung *hinsichtlich im Grundbuch nicht erfasster* Gütern des Bürgertums aus königlichen Freistädten, Gütern von Tributleistungen, sowie ebenso aufgrund der eigenen Statuten unter den Partikularrechten der Sachsen (Anwendung auf Liegenschaften) und der Hajdú-Siedler, sowie nach den Partikularrechten der Jazygen (Ung.: jászok) und Kumanen (Ung.: kunok) mit Blick auf Rebengärten, Gärten und Gebäuden.
- b) **Drei Jahre:** Mit Blick auf Ackerland unter dem Partikularrecht von Jazygen und Kumanen, sowie die grundbücherliche Ersitzung mit Blick auf im Grundbuch erfasste Güter, hinsichtlich der auf diese Güter bezogenen dinglichen Rechte.

- 
- 27 A magyar általános polgári törvénykönyv tervezete. Első szöveg. Készítették: az igazságügymminsterium keretében szervezett állandó bizottság szerkesztő tagjai. Második kiadás [Entwurf des allgemeinen ungarischen Zivilgesetzbuches. Erste Fassung. Vorbereitet durch die Mitglieder der im Rahmen des Justizministeriums ins Leben gerufenen ständigen Kodifikationsausschusses. Zweite Auflage]. Budapest, Grill Károly cs. és kir. udv. könyvkereskedése, 1900.
  - 28 Indoklás a magyar általános polgári törvénykönyv tervezetéhez. Második kötet. Dologjog [Motive zum Entwurf des allgemeinen ungarischen Zivilgesetzbuches. Zweiter Band. Sachenrecht]. Budapest, Grill Károly cs. és kir. udv. könyvkereskedése, 1901.
  - 29 Privatrechtsgesetzbuch - Entwurf (1928), Amtliche Übersetzung, Veröffentlicht vom königlich ungarischen Justizministerium. Übersetzung von Josef v. Hegedüs und Erich vitéz Mátyásfalvy, unter der Leitung von P. Elemér Balás; Budapest, 1940.
  - 30 Indoklás Magyarország magán jogi törvénykönyvének törvényjavaslatához (1928). I kötet. Történeti áttekintés, a törvényjavaslat általános jellemzése, bevezető szabályok. Első rész: személyi és családi jog. Második rész: dologi jog [Motive zur Gesetzesvorlage eines Privatrechtsgesetzbuches für Ungarn. Bd. I. Geschichtlicher Überblick, allgemeine Erläuterung der Gesetzesvorlage, einleitende Bestimmungen. Erster Teil: Personenrecht und Familienrecht. Zweiter Teil: Sachenrecht].
  - 31 Vgl. Herczegh (1892), S. 38–41; Lányi (o.J., um 1903), S. 378–379.
  - 32 Wenzel (1872), S. 28., 30–31.; Suhayda (1874), S. 99.; Herczeg (1892), S. 38.
  - 33 Suhayda (1874), S. 98.; Zlinszky (1888), S. 262.; Zlinszky (1897), S. 310–311.
  - 34 Herczegh (1892), S. 38–39.

c) **Sechs Jahre:** Im Grundbuch erfasste Güter, die dem Staat gehören, sowie Güter, die seiner königlichen Majestät gehören (ABGB §§ 287, 289, sowie ABGB §§ 1456, 1457); Güter der Kirchen und anderen erlaubten Körperschaften (ABGB § 1472 [zu jenem Zeitpunkt geltende Fassung]), bei Eigentümern, die „auf freiwilliger Basis und unverschuldet mehrere Jahre der Provinz fern bleiben, in welcher sich die Sache befindet“ (§ 1475 ABGB [zu jenem Zeitpunkt geltende Fassung]). Zum Letzteren zählen auch Eigentümer, die wegen Geschäftsreise oder Krankheit, sowie rechtswidriger Gefangenschaft oder gesetzeswidrigen Festnahme fernbleiben. Diese sind auch Fälle der sog. grundbücherlichen Ersitzung; der Ersitzende muss „auf rechtmäßigen Wege“ und gutgläubig erwerben.

Die Anforderung der Rechtmäßigkeit (*bei der kürzeren Ersitzungszeit*) bedeutete, dass der Ersitzende den Besitz *aufgrund eines wirksamen Titels erlangt hat*.<sup>35</sup> Im Schriftum wird die **Bedeutung der Rechtmäßigkeit** des Besitzerwerbs (titulierter Besitz) in Verbindung mit der außerbücherlichen Ersitzung und Anwendung der Regeln des ABGB erläutert. Ein titulierter Besitz liegt demnach nicht vor, wenn der Erwerber im Irrtum war (d.h. er dachte, die Sache wurde ihm geschenkt), bei einer der Parteien beim Geschäftsabschluss die Geschäftsfähigkeit fehlte, der Titel beruht auf einem gesetzlich verbotenen Vertrag, etc.<sup>36</sup>

*Die Gutgläubigkeit* bedeutete, dass „der Ersitzende mit Grund denkt, dass die Sache ihm gehört“, bzw. dass „er nicht wissen kann, dass die Sache nicht ihm gehört.“ Den „allgemeinen Rechtsgrundsätzen“ nach war die Gutgläubigkeit nur zu Beginn (bei Erlangung) des Besitzes (Empfang der Sache) vorausgesetzt. Aus der Sicht der Anwendbarkeit der kürzeren Ersitzungszeit soll nicht geschadet haben, wenn der Ersitzende später erfahren hatte, dass die Sache einem anderen gehört.<sup>37</sup>

**HERCZEGH** ordnet in seiner Abhandlung folgende Fälle unter dem Begriff „*Längere Ersitzungszeit38 (**außerordentliche Ersitzung**) ein:*

- a) **Zwölf Jahre:** hinsichtlich der im Grundbuch nicht erfassten Immobilien in königlichen Freistädten in Ungarn und Siebenbürgen, sowie auf dem Gebiet der Sachsen (*Tripartitum*, Erster Teil, Titel 78 § 2).
- b) **Dreißig Jahre:** hinsichtlich der im Grundbuch erfassten Immobilie, wenn die Eintragung des Erwerbers ins Grundbuch nicht vorgenommen wurde, und zwar unabhängig davon, ob sein Erwerb auf einem rechtmäßigen Titel beruht oder nicht; sowie wenn bei einem ins Grundbuch eingetragenen Erwerber kein rechtmäßiger Titel zum Erwerb vorlag. Im ersten Fall ersetzen die 30 Jahre die ausgebliebene Eintragung und im zweiten Fall das Fehlen des rechtmäßigen Titels [§§ 1470, 1477 ABGB (zu jenem Zeitpunkt geltende Fassungen)]
- c) **Zweiunddreißig Jahre:** Mit Blick auf im Grundbuch nicht erfasste Güter des Adels, unabhängig davon, ob die Veräußerung auf rechtmäßigem Wege, gutgläubig und unter tatsächlicher Übergabe erfolgt ist oder nicht, oder der Besitz mit Gewalt, arglistig oder durch Missbrauch erlangt wurde (*Tripartitum*, Erster Teil, Titel 78 § 2); **mit Blick auf bewegliche Güter, unabhängig davon, ob diese natürlichen oder juristischen Personen oder der Kirche gehören;** mit Blick auf Kneipenlizenzen, Lizenz zum Betrieb eines Schlachthofes, oder zum Betrieb einer Mühle, die mit dem Eigentum von Adelsgütern zusammenhängt

35 Vgl. Herczegh (1892), S. 42–43.

36 Zlinszky (1888), S. 263.

37 Herczegh (1892), S. 45.

38 Herczegh (1892), S. 39–41.

gen, aber durch Ersitzung auch von anderen, insbesondere auch von *Curialisten* erworben werden können.“

- d) **Vierzig Jahre:** Mit Blick auf verkaufte, besetzte oder anderweitig veräußerte Güter der Kirche (*Tripartitum*, Erster Teil, Titel 78 § 2), wenn der Ersitzende nicht ins Grundbuch eingetragen, oder die Eintragung mangels eines gültigen Titels für den Erwerb erfolgt ist, sonst wäre § 1472 ABGB (*zu jenem Zeitpunkt geltende Fassung*) maßgeblich; Immobilien, welche dem Staat, seiner königlichen Majestät, den Gemeinden oder den erlaubten Körperschaften gehören, falls der Erwerb ohne rechtmäßigen Titel erfolgt ist, oder der Erwerb des Ersitzenden nicht ins Grundbuch eingetragen wurde [§ 1472 ABGB (*zu jenem Zeitpunkt geltende Fassung*)]; mit Blick auf Güter, die Gegenstand von *Fideicomiss*, Erbpacht, Erbzins [§ 1474 ABGB (*zu jenem Zeitpunkt geltende Fassung*)].
- e) **Sechzig Jahre:** Mit Blick auf die Hoheitsrechte, wie das Zoll- und Wasserregal, sowie Marktregal und Patronatsrecht (*Tripartitum*, Zweiter Teil, Titel 9 § 1; Erster Teil, Titel 39 § 4 und Titel 47 § 1).
- f) **Einhundert Jahre:** Mit Blick auf verkaufte, besetzte oder anderweitig veräußerte Lehnsgüter, weiterhin auf Güter, die dem Fiskus gehören (*Tripartitum*, Erster Teil, Titel 23 und 78 § 2).  
Die kurze Ersitzungszeit (ordentliche Ersitzung) erscheint vor allem **als eine Art Korrekturmechanismus bei fehlgeschlagenen Eigentumsübertragungen** fungiert zu haben, etwa für die Fälle, in denen die Regeln des gutgläubigen Erwerbs nicht griffen.<sup>39</sup> In diesem Sinne („bei veräußerten Gütern“) wird im Schrifttum aus den 1870er Jahren<sup>40</sup> und in einer Quelle aus 1888<sup>41</sup> die Anwendung der Ersitzungszeit von einem Jahr und einem Tag des *Tripartitums* (Erster Teil, Titel 78 § 4) bei einer fehlgeschlagenen Eigentumsübertragung auch auf die „Güter der Stadtbewohner“ (des Bürgertums) erstreckt. Dabei handelte es sich um dieselbe Ersitzungszeit, welche eigentlich für die „Güter der Dorfbewohner“ (von Bauern) galt und teilweise in Frage gestellt wurde (s. oben unter 1.1.).

### 1.2.3. Grundsätze der Ersitzung in der Rechtsprechung

In den auffindbaren Entscheidungen zur Ersitzung geht es entweder um die Ersitzung von Rechten (Eigentum, Dienstbarkeit) an Immobilien (Grundstücken) oder um die Ersitzung von Regalien (Lizenzen). In vielen Fällen sind Gegenstand der Verfahren die Voraussetzungen der sog. grundbürgerlichen Ersitzung [normative Grundlage: § 1467 ABGB (*zu jenem Zeitpunkt geltende Fassung*)]. In diesem Zusammenhang legt die Judikatur etwa fest, dass die grundbürgerliche Ersitzung nur einen gutgläubigen Dritten schütze (königl. ung. Curia, 25. Jan. 1875, Nr. 59).<sup>42</sup> Zur Auslegung der Gutgläubigkeit wird § 327 ABGB (*zu jenem Zeitpunkt geltende Fassung*) herangezogen: auch negative Kenntnis schadet (königl. ung. Curia, 25. Okt. 1895, Nr. 7).<sup>43</sup> Auch wird festgehalten, dass zur Ersitzung ein

---

39 Vgl. Lányi (o.J., um 1903), S. 379.

40 Wenzel (1872), S. 78, Suhayda (1874), S. 98.

41 Zlinszky (1888), S. 262.

42 Döntvénytár (Rechtssprechungssammlung) Bd. XIII (alte Nummerierung) lfd. Nr. 77.

43 Die Curia lehnt die Anwendung von § 1500 ABGB gegen die Gemeinde ab, weil die Gemeinde die Immobilie außerbürgerlich erworben hatte, in: Grecksák Rechtssprechungssammlung (Hrsg.) 1911 Bd. I (Fn. 6), lfd. Nr. 499, S. 366.

Rechtstitel erforderlich ist (*königl. ung. Curia*, 5. Nov. 1875, Nr. 8915).<sup>44</sup> Die grundbücherliche Ersitzung stellt einen Erwerbstatbestand dar (*königl. ung. Curia*, 14. März 1877, Nr. 3592),<sup>45</sup> sie erfordert „wirklichen Besitz“ (Eigenbesitz) der Immobilie (*königl. ung. Curia*, 4. März 1896, Nr. 10013).<sup>46</sup>

Ansonsten wurde festgehalten, dass die Bestimmungen des ABGB über Ersitzung und Verjährung [§§ 1467, 1469, 1472, 1498, 1499 ABGB (*zu jenem Zeitpunkt geltende Fassungen*)] gemäß § 21 der sog. Provisorischen Regeln für die Gerichtsbarkeit (1861) nur soweit Anwendung finden, als dass diese im Grundbuch erfasste Immobilien und ins Grundbuch eingetragene Rechte, sowie die Eintragung (Einverleibung) der durch Ersitzung erworbenen Rechte bzw. die Löschung untergegangener Rechte betreffen. Im Übrigen galten für die Ersitzung die Regeln des ungarischen Gewohnheitsprivatrechts. Die Ersitzungszeit nach dem ungarischen Recht betrug 32 Jahre. Weil die Ersitzung nach 32 Jahren ein Institut des ungarischen Gewohnheitsprivatrechts ist, bleibt § 1494 ABGB (*zu jenem Zeitpunkt geltende Fassung*) außer Betracht und die Ersitzung ist auch gegenüber einem Minderjährigen wirksam (*königl. ung. Curia*, 7. Jan. 1890, Nr. 3780).<sup>47</sup> Bösgläubigkeit des Ersitzenden stellte kein Hindernis der Ersitzung dar, es sei denn, der Ersitzende habe den Besitz in einer vom Gesetz verbotener Weise erlangt (*königl. ung. Curia*, 7. Jan. 1890, Nr. 3780, *königl. ung. Curia*, 9. Okt. 1890, Nr. 2931).<sup>48</sup> Nach Regeln des ungarischen Gewohnheitsprivatrechts tritt die Ersitzung nach 32 Jahren auch dann ein, wenn kein titulierter Besitz vorlag (*königl. ung. Curia*, 6352/1897,<sup>49</sup> 30. Okt. 1894, Nr. 5058<sup>50</sup>). Der außerbücherlichen Ersitzung nach 32 Jahren gemäß des ungarischen Gewohnheitsprivatrechts stand nicht im Wege, wenn der Ersitzende den Besitz der Immobilie durch Besetzung (Okkupation) erlangt hatte (*königl. ung. Curia*, 20. Mai 1903, Nr. 2568/1902).<sup>51</sup> Ein Titel zum Besitz schloss die Ersitzung aus (*königl. ung. Curia*, 17. Sept. 1891, Nr. 541).<sup>52</sup> Auf die Ersitzung gegen den Fiskus wurden die Grundsätze des ungarischen Gewohnheitsprivatrechts (*Tripartitum*, Erster Teil, Titel 78 § 2) angewendet und die Ersitzungszeit betrug 100 Jahre (*königl. ung. Curia*, 29. Mai 1895, Nr. G 17).<sup>53</sup> Auch eine Schanklizenz konnte nach Ablauf der allgemeinen Ersitzungszeit des ungarischen Rechts von 32 Jahren ersessen werden. Festgehalten wurde weiterhin, dass die Ersitzung auch im Verhältnis zwischen Leibherrn – Leibeigenen möglich ist, weil diese Verhältnisse abgeschafft wurden. Die Ersitzungszeit fängt an zu laufen, allerdings erst nach Wegfall dieses Verhältnisses (*königl.*

44 Döntvénytár Bd. XVI (alte Nummerierung) lfd. Nr. 5.

45 Ins Grundbuch eingetragene Erben können sich gegen andere Erben auf die grundbücherliche Ersitzung im Sinne des § 1467 ABGB berufen: *königl. ung. Curia*, 14. März 1877, Nr. 3592, Döntvénytár Bd. XVIII (alte Nummerierung) lfd. Nr. 85.

46 Döntvénytár Bd. V (dritte Neunummerierung) lfd. Nr. 161.

47 Für die Quelle siehe Fn. 6.

48 Für die Quelle siehe Fn. 6. Fundstelle auch bei Dezső Márkus (Hrsg.): *Felsőbíróságaink elvi határozatai. A kir. Curia, a kir. itéltőablák és a pénzügyi közigazgatási bíróság döntéseinek rendszeres gyűjteménye [Grundsatzentscheidungen der Obergerichte]*. Bd. I, Budapest, Grill Károly Könyvkiadóvállalata, 1891, S. 102, Bd. III, Budapest, Grill Károly könyvkereskedése, 1893, S. 31.

49 Grecsák (Hrsg.): *Rechtssprechungssammlung* (Hrsg.) 1911, Bd. I (Fn. 6), lfd. Nr. 566, S. 382.

50 Erben sind nachfolger des Erblassers bei der außerbücherlichen Ersitzung: Döntvénytár Bd. I (dritte Neunummerierung) lfd. Nr. 7.

51 Grecsák (Hrsg.): *Rechtssprechungssammlung* (Hrsg.) 1911, Bd. I (Fn. 6), lfd. Nr. 502, S. 367.

52 Márkus (Hrsg.): 1893, Bd. III, S. 32.

53 Döntvénytár Bd. III (dritte Neunummerierung) lfd. Nr. 11.

ung. Curia, 10. März 1892, Nr. 10511).<sup>54</sup> Die Ersitzung kann nicht von Amts wegen berücksichtigt werden (*königl. ung. Curia*, 19. Febr. 1890, Nr. 6914/1889).<sup>55</sup>

#### 1.2.4. Die Ersitzung im *Entwurf des Sachenrechts von 1882*

§ 70 – *der erste Paragraph unter der Überschrift „Ersitzung“* – des Entwurfs für das Sachenrecht eines Privatrechtsgesetzbuches für Ungarn von 1882 (herausgearbeitet von HALMOSY im Auftrag des königlich ungarischen Justizministeriums) formuliert wie folgt:

„Wer eine bewegliche Sache zweiunddreißig Jahre lang gutgläubig besitzt: erwirbt das Eigentum im Wege der Ersitzung.“

§ 71 legt die Voraussetzungen für die dreijährige Ersitzungszeit fest:

„Wenn der gutgläubige Besitzer die Sache rechtmäßig und fehlerfrei erworben hatte; das Eigentum dieser Sache erwirbt er nach dreijährigem kontinuierlichem Besitz.“<sup>56</sup>

Aus der Systematik ist gut erkennbar, dass *bei der Ersitzung von beweglichen Sachen* die *32-jährige Ersitzungszeit die Regel* sein soll. Die dreijährige Ersitzungszeit – als es sich aus dem Text unverkennbar ergibt – hätte die Rolle eines *Korrekturmechanismus bei fehlgeschlagenen Eigentumsübertragungen* erfüllt.

#### 1.2.5. Überlieferungen zur Ersitzung aus dem einschlägigen Schrifttum (1872-1942):

**WENZEL (1872)** weist darauf hin, dass nach dem ungarischen Gewohnheitsprivatrecht zur Ersitzung kein Titel und keine Gutgläubigkeit erforderlich waren.<sup>57</sup> Zudem führte die Ersitzung hinsichtlich beweglicher Sachen auch unter dem ungarischen Gewohnheitsprivatrecht zum Eigentumserwerb, nicht bloß zu einem Abwehrrecht.<sup>58</sup>

Aus systematischer Sicht behandelt **SUHAYDA (1874)** die Ersitzung in seinem Werk zusammen mit der Verjährung.<sup>59</sup> Die Ersitzungszeit von einem Jahr und einem Tag hält er bezogen auf „Dorfbewohner“, sowie bezogen auf „Stadtbewohner“ bei einer fehlgeschlagenen Eigentumsübertragung für anwendbar.<sup>60</sup> Sonst entsprechen die Ersitzungszeiten bei SUHAYDA jenen im *Tripartitum* (siehe oben 1.1. Einleitung). Voraussetzungen der Ersitzung sind „wahrhafter und vollständiger“ Besitz, der kontinuierlich und friedlich sein soll, des Weiteren sollen keine gesetzlichen Ausnahmen greifen. Bei der Ersitzungszeit von einem Jahr und einem Tag fordert er zusätzlich einen gültigen Titel sowie die Gutgläubigkeit des Erwerbers. Bei längeren

54 Márkus (Hrsg.): 1893, Bd. III, S. 31–32.

55 Károly Grecsák (Hrsg.): Magyar Döntvénytár. A magyar királyi Curia, a királyi ítéltáblák, nemkülönben más legfelsőbb fokú ítélezhetőságok elvi jelentőségi határozatai. VIII kötet. Határozatok a dologi jog, bányajog, telekkönyv és kötelmi jog köréből [Grundsatzentscheidungen der Obergerichte]. Budapest, Politzer Zsigmond és Fia jogi könyvkereskedése és kiadóvállalata, 1906: lfd. Nr. 509, S. 189.

56 Halmosy (1882), S. 22.

57 Wenzel (1872), S. 30.

58 Wenzel (1872), S. 32.

59 Suhayda (1874), S. 98–101. (§§ 86–87)

60 Suhayda (1874), S. 98.

Ersitzungszeiten werden diese durch die Zeit ersetzt.<sup>61</sup> In Verbindung mit dem Eigentumserwerb kommt die Ersitzung nur hinsichtlich im Grundbuch erfasster Immobilien vor (bzw. Rechte an Immobilien vor).<sup>62</sup> Er verwies darauf, dass die Vorschriften des ABGB über die Ersitzung auf bewegliche Sachen nur insoweit unmittelbar Anwendung fanden, wenn sich der Eigentumserwerb durch Ersitzung unter Geltung der österreichischen Gesetze, also in der Zeit zwischen dem 1853 und 1861, vollzogen hatte.<sup>63</sup>

Voraussetzung für die Ersitzung bei **ZLINSZKY (1888)**: Wahrhafter Besitz (Eigenbesitz) und kontinuierlicher Besitz. Die Ersitzungszeiten sind mit denen im *Tripartitum* identisch. Die Ersitzungszeit von einem Jahr und einem Tag hält er zwischen „Dorfbewohnern“, sowie bei fehlgeschlagener Eigentumsübertragung für anwendbar. Bei dieser Ersitzungszeit sind zudem Rechtmäßigkeit des Besitzes und Gutgläubigkeit des Ersitzenden Voraussetzung. Ansonsten wird dem Eigentumserwerb durch Ersitzung nach dem ungarischen Gewohnheitsprivatrecht weder Rechtmäßigkeit noch Gutgläubigkeit des Ersitzenden vorausgesetzt, diese wird durch die lange Ersitzungszeit ersetzt.<sup>64</sup> In der überarbeiteten Auflage dieses Werkes von **ZLINSZKY von 1897** kommt die *kurze Ersitzungszeit von einem Jahr und einem Tag gar nicht mehr vor*. Als Einführung hielt er fest, dass durch das kaiserliche Patent vom 29.11.1852 („die Avizität und sonstige Besitzverhältnisse betreffend“) die Ersitzung als Eigentumserwerb hinsichtlich aller Arten von Sachen anerkannt wurde. Ansonsten wird die Ersitzung von beweglichen Sachen unter der Überschrift „Die außerbücherliche Ersitzung von Mobilien und Immobilien“ behandelt und dabei die Ersitzungszeit von 32 Jahren als Regel genannt. Ausnahme von der Regel sind die Ersitzung gegen den Fiskus (100 Jahre) und gegen die Kirche (40 Jahre). Voraussetzung für die Ersitzung ist Eigenbesitz und der Zeitfaktor; weder ein titulierter Besitz noch die Gutgläubigkeit des Ersitzenden sind erforderlich.<sup>65</sup> Mit Blick auf die Ersitzung liefert die durch J. Reiner überarbeitete Auflage des Werkes von **ZLINSZKY (1902)** keine neuen Erkenntnisse im Vergleich zur Auflage von 1897.<sup>66</sup>

**LÁNYI (o.J., um 1903)** nennt als Voraussetzung für die Ersitzung den Eigenbesitz, also dass der Besitzer mit der Sache wie ein Eigentümer umgeht. Dem langen Besitzzustand verleiht das Recht Relevanz: das Eigentum an der Sache kommt nach Ablauf der Zeit dem Besitzer zu. LÁNYI schreibt, dass das ungarische Recht *nur die außerordentliche Ersitzung* (längere Ersitzungszeit) *kennt*. Er schreibt weiterhin, dass die ordentliche Ersitzungszeit in der Regel als Korrekturmechanismus bei fehlgeschlagener Eigentumsübertragung fungiert und den Schutz von gutgläubigen Dritten bezweckt. Diesem wird aber mit Blick auf bewegliche Sachen durch die Vorschriften über den gutgläubigen Erwerb Rechnung getragen (§ 299 des damaligen Handelsgesetzbuches von 1875). Als Regelersitzungszeit nennt er auch 32 Jahre, mit Ausnahme von 100 Jahren (gegen den Fiskus) und von 40 Jahren (gegen die Kirche). Er merkt an, dass mit Blick auf Güter von Dorfbewohnern und von Stadtbewohnern früher kürzere Ersitzungszeiten gegolten haben, diese aber schon zu Zeiten von **Ignác FRANK** (in den 1840er Jahren) durch die gegenteilige Rechtsprechung abgeschafft und durch die 32-jährige Ersitz-

61 Suhayda (1874), S. 99.

62 Suhayda (1874), S. 118. (§ 100).

63 Suhayda (1874), S. 106. Fn. a) oben.

64 Zlinszky (1888), S. 262.

65 Zlinszky (1897), S. 310–311.

66 Zlinszky (1902), S. 389–392.

zungszeit ersetzt worden waren.<sup>67</sup> Als Erfordernis für die Ersitzung von beweglichen Sachen setzte er den langen, friedlichen (kontinuierlichen) Besitz und die von der Rechtsprechung eingeführte „Gutgläubigkeit“ voraus.<sup>68</sup> Gutgläubigkeit wird hier aber in dem Sinne verstanden, dass der Erwerber den Besitz nicht durch eine strafbare oder gesetzeswidrige Handlung oder arglistig, etc. erworben hat.

**RAFFAY (1909)** zählt zu den Voraussetzungen der Ersitzung die Erwerbsfähigkeit des Ersitzenden, die ersitzungsfähige Sache und Gutgläubigkeit, die vermutet wird. Die Bösgläubigkeit wird hier aber im Sinne einer rechtswidrigen Besitzerlangung verstanden, und diese muss von der Gegenpartei nachgewiesen werden (*königl. ung. Curia*, 10. Febr. 1904, Nr. 2816/903).<sup>69</sup> RAFFAY führt aus, dass die ordentliche Ersitzung von einem Jahr und einem Tag hinsichtlich beweglicher Sachen, welche die Rechtmäßigkeit des Besitzes und die Gutgläubigkeit des Besitzers voraussetzen, *zu jenem Zeitpunkt nicht mehr geltendes Recht war*. Im ungarischen Privatrecht gibt es nur die außerordentliche Ersitzung: diese setze die Rechtmäßigkeit des Besitzes **nicht voraus** (und die Gutgläubigkeit des Ersitzenden über seine Eigentümerstellung ebenfalls nicht voraus: *Anmerkung des Gutachters*), weil diese durch den 32, 40 und 100 Jahre andauernden Besitz ersetzt wird.<sup>70</sup>

**ALMÁSI (1928)** schreibt, dass die Ersitzung insbesondere dann von praktischer Bedeutung ist, wenn es sich um eine Sache handelt, bei der die Regeln des gutgläubigen Erwerbs nicht greifen. Dies ist der Fall bei gestohlenen und geraubten Sachen oder auch bei Sachen, die aus der Gewalt des Eigentümers bzw. Besitzers ohne sein Einverständnis entnommen wurden. Die Ersitzungszeit wurde von **ALMÁSI** in 32 Jahren angegeben.<sup>71</sup>

**TÓTH (1930)** hält in seiner Abhandlung fest, dass **das damalige Recht die ordentliche Ersitzung nicht kannte**, und dass die ordentliche Ersitzung einen auf rechtmäßigen Titel erworbenen Besitz voraussetzte. Zwar stammte dieser Besitz von einem Nichteigentümer, dennoch war der Besitz rechtmäßig. Der *außerordentlichen Ersitzung nach*, welche das damalige Recht kannte, wurde jeder Besitz nach einer bestimmten Zeit rechtmäßig, und zwar auch ein auf einen „schlechten Titel“ beruhender Besitz.<sup>72</sup> Gutgläubigkeit bedeutete, dass der Besitzer nicht wusste, dass der Besitz von einem Eigentümer abgeleitet wird.<sup>73</sup> **TÓTH** hebt hervor, dass im damaligen ungarischen Recht die Ersitzungsregeln für Mobilien und Immobilien identisch waren. Die Ersitzungszeit betrug in beiden Fällen 32 Jahre (hinsichtlich Immobilien ist natürlich die außerbücherliche Ersitzung gemeint).<sup>74</sup> Zur Ersitzung war weder Rechtmäßigkeit noch Gutgläubigkeit erforderlich. **TÓTH** hielt – **wider der herrschenden Meinung** – fest, dass auch gestohlene Sachen ersessen werden können.<sup>75</sup>

**NIZSALOVSZKY (1931)** weist darauf hin, dass das damals geltende Recht die ordentliche Ersitzung – anders als § 604 der Privatrechtsgesetzbuch-Vorlage von 1928 (Anmerkung: Text siehe unten **1.2.6.**) – nicht kannte. Die Rolle der ordentlichen Ersitzung und damit der

---

67 Lányi (o.J., um 1903), S. 378–379.

68 Lányi (o.J., um 1903), S. 379

69 Döntvénytár Bd. XXVI (dritte Neunummerierung) lfd. Nr. 68.

70 Raffay (1909), S. 87.

71 Almási (1928), S. 258.

72 Tóth (1930), S. 19.

73 Tóth (1930), S. 20.

74 Tóth (1930), S. 98–99.

75 Tóth (1930), S. 101.

Schutz des gutgläubigen Erwerbers wird durch die Regeln des gutgläubigen Erwerbs (von einem Nichteigentümer) sichergestellt. § 605 der Privatrechtsgesetzbuch-Vorlage von 1928 entspricht dem damals geltenden Recht, weil dem Konzept nach zwischen Mobilien und Immobilien kein Unterschied gemacht wird.<sup>76</sup>

**SZLADITS (1933)** legt fest, dass die Grundsätze zur Ersitzung für Immobilien (außerbürgerliche Ersitzung) auch auf Mobilien anzuwenden sind. Zur Ersitzung ist friedlicher (kontinuierlicher) Eigenbesitz 32 Jahre lang gefordert.<sup>77</sup>

**VADÁSZ (1933)** stützt sich bei der Erläuterung der Ersitzung von beweglichen Sachen vollständig auf die §§ 603, 605, 606 der Privatrechtsgesetzbuch-Vorlage von 1928 [Anmerkung: Text von § 603 siehe unten **1.2.6.a)**]: Bei beweglichen Sachen seien demnach 32 Jahre lang kontinuierlicher Eigenbesitz erforderlich, es sei denn der Ersitzende ist an die Sache durch eine Straftat oder schuldhafte verbotene Eigenmacht gekommen. Er äußert weiterhin die Ansicht, dass die Einführung der ordentlichen Ersitzung – wie in § 604 Privatrechtsgesetzbuch-Vorlage konzipiert [Anmerkung: Text von § 604 siehe unten **1.2.6.b)**] – ins damalige ungarische Recht nicht zeitgemäß wäre.<sup>78</sup>

**KOLOSVÁRY (1942)** nennt als Erfordernis für die Ersitzung von beweglichen Sachen den „wirklichen Besitz“ (Eigenbesitz) und die Kontinuität des Besitzes. Die Ersitzungszeit beträgt 32 Jahre sowohl für Mobilien als auch für Immobilien. **KOLOSVÁRY** weist darauf hin, dass die für die „Dorfbewohner“ geltende Regel von einem Jahr und einem Tag des *Tripartitum* gelegentlich<sup>79</sup> **vollkommen unbegründet** allgemein auf die Ersitzung von Mobilien erstreckt wird.<sup>80</sup>

#### 1.2.6. Konzept der Ersitzung in den Zivilgesetzbuch-Entwürfen von 1900 und 1928

**Der Entwurf eines allgemeinen Zivilgesetzbuches für Ungarn von 1900** konzipiert in § 633 die Grundnorm für die Ersitzung von beweglichen Sachen.<sup>81</sup> Es enthält ein dreistufiges System: Absatz 1 regelt die 12 Jahre lange außerordentliche Ersitzung, zu der die Gutgläubigkeit des Ersitzenden erforderlich ist. Der Inhalt der Gutgläubigkeit ergibt sich aus § 617: positive Kenntnis und grobe Fahrlässigkeit schadet. Zudem schadet nach § 633 Abs. 3 auch *mala fides superveniens*, der Ersitzende muss also während der gesamten Ersitzungszeit gutgläubig bleiben (Überzeugung, dass das Eigentumsrecht ihm zukommt).<sup>82</sup> Die zweite Stufe in § 633 Abs. 2 konzipiert die Regel der sog. ordentlichen Ersitzung von 3 Jahren: zu dieser wird sowohl die Gutgläubigkeit des Ersitzenden als auch die Rechtmäßigkeit des Besitzes (titulierter Besitz) vorausgesetzt. Schließlich enthält § 633 Abs. 4 die Ersitzung nach 32 Jahren, zu der weder Gutgläubigkeit noch Rechtmäßigkeit des Besitzes erforderlich sind.

76 Nizsalovszky (1931), S. 448.

77 Szladits (1933), S. 231.

78 Vadász (1933), S. 91.

79 In diesem Sinne bei Mór Katona: A mai érvényű magyar magánjog vezérfonala. Harmadik bővített kiadás [Richtschnur des heute geltenden ungar. Privatrechts. Dritte erweiterte Auflage]. Budapest, Stampfel féle könyvkiadóhivatal, 1909, S. 89.

80 Kolosváry (1942), S. 249.

81 Entwurf 1900 (Fn. 25), S. 144.

82 Motive zum Entwurf von 1900 (Fn. 26), S. 338. (336–339.).

**Die Privatrechtsgesetzbuch-Vorlage von 1928** konzipiert in den §§ 603-606 ebenfalls ein selbstständiges Regime für die Ersitzung von Mobilien. § 604 enthält die ordentliche Ersitzung als Korrekturmechanismus bei einer fehlgeschlagenen Eigentumsübertragung, oder wenn die Regeln des gutgläubigen Erwerbs von Nichteigentümer deshalb nicht greifen, weil der Erwerb unentgeltlich war. Bei der ordentlichen Ersitzung nach § 604 soll auch *mala fides superveniens* schaden, d.h. der Erwerber muss während der gesamten Ersitzungszeit gutgläubig sein.

a) **Sog. außerordentliche Ersitzung** [Entwurf (1928)]:<sup>83</sup>

„§ 603: Durch Ersitzung erwirbt das Eigentum an einer beweglichen Sache, wer sie zwei- und dreißig Jahre unterunterbrochen als die seinige im Besitz hatte, es sei denn, dass er den Besitz in bösem Glauben erworben hat. Bösgläubig ist der Erwerber, wenn er den Besitz durch eine strafbare Handlung oder schuldhaft durch verbotene Eigenmacht erlangt hat.“

b) **Sog. ordentliche Ersitzung:**

„§ 604: Die Ersitzung tritt bereits nach Ablauf von drei Jahren ein, wenn der Besitzer den Besitz durch eine Übertragung erworben hat, die nur deshalb nicht zum Erwerb des Eigentums führte, weil ihr Rechtsgrund wegen Fehlens der erforderlichen rechtsgeschäftlichen Form ungültig war oder weil er die Sache nicht von dem Eigentümer erworben hat und sein Erwerb unentgeltlich war oder sich auf eine Sache bezogen hat, deren Besitz der Eigentümer durch Gewalt, Drohung oder sonst ohne seinen Willen verloren hat. Auf Grund dieser Vorschrift erwirbt kein Eigentum, dem beim Erwerb des Besitzes bekannt oder nur infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört, oder wer dies später, vor Ablauf der dreijährigen Ersitzungszeit erfährt.“

### 1.3. Zusammenfassung der für die Zeit von 1872 bis 1940er Jahren gewonnenen Erkenntnisse

#### 1.3.1. Allgemeine Schlussfolgerungen

Mangels einer übergreifenden Zivilrechtskodifikation stellt in Ungarn der Übergang vom feudalen zum bürgerlichen Privatrecht einen länger andauernden Prozess dar. Diese Transformation vollzieht sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Die Ersitzung wurde in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts – vor allem unter dem Einfluss des ABGB und der Pandektenwissenschaft – **allgemein** als selbständiger Eigentums-erwerbstatbestand anerkannt.

Prototyp für die Anwendung der Ersitzungsregeln in der Zeit von 1870 bis 1940er Jahren sind Immobilien. Die Regeln für die Ersitzung von Mobilien sind – soweit es nicht um den Fall der sog. „grundbücherlichen Ersitzung“ geht – mit den für die Ersitzung von Immobilien geltenden Regeln identisch.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde im einschlägigen Schrifttum zwischen **ordentlicher Ersitzung** (kürzere Ersitzungszeit) und **außerordentlicher Ersitzung** (längere Ersitzungszeit) unterschieden.

In die Kategorie der ordentlichen Ersitzung zählte u.a. die sog. „grundbücherliche Ersitzung“, sowie die Ersitzung nach einem Jahr und einem Tag. Der ordentlichen Ersitzung

---

83 Amtliche Übersetzung des Entwurfes von 1928 (Fn. 27), S. 202–203.

wurden titulierter Besitz und Gutgläubigkeit des Erwerbers (Ersitzenden) vorausgesetzt. Der Erwerber war gutgläubig, wenn er davon ausging, bzw. hätte berechtigt davon ausgehen können, dass er Eigentümer der Sache ist. Es lässt sich als Folgerung festhalten, **dass die sog. ordentliche Ersitzung als eine Art Vertrauenschutz fungierte** und stellte somit einen Korrekturmechanismus bei fehlgeschlagenen Eigentumsübertragungen dar.

Zur Ersitzung von einem Jahr und einem Tag lassen sich keine Anhaltspunkte in der Rechtsprechung finden. Es handelt sich dabei wohl eher um eine Auslegung der Lehre, welche scheinbar Mitte der 1890er Jahre ganz aufgegeben wurde. In einzelnen Quellen wird sogar darauf hingewiesen, dass diese Ersitzungszeit durch die Rechtsprechung schon in den 1840er Jahren aufgegeben und durch die Ersitzungszeit von 32 Jahren ersetzt worden war.

Die Ersitzung nach einem Jahr und einem Tag kommt im Schrifttum ab etwa Ende der 1890er Jahre nicht mehr vor.<sup>84</sup> Weiterhin kann festgehalten werden, dass das damals geltende ungarische Privatrecht – anders als die Zivilgesetzbuch-Entwürfe von 1882, 1900 und 1928 – nur die außerordentliche Ersitzung kannte.

### 1.3.2. Spezielle Schlussfolgerungen: Voraussetzungen für die Ersitzung von beweglichen Sachen

Im Hinblick auf Voraussetzungen für den Erwerb des Eigentumsrechts durch Ersitzung (bewegliche Sachen und außerbücherlicher Eigentumserwerb bei Immobilien) lässt sich Folgendes feststellen:

- a) Erforderlich war **kontinuierlicher Eigenbesitz** und der **Ablauf der Ersitzungszeit von 32 Jahren**. Ausgeschlossen war der Eigentumserwerb durch Ersitzung, wenn der Erwerber den Besitz durch eine strafbare Handlung oder schuldhaft durch verbotene Eigenmacht erlangt hatte.<sup>85</sup>
- b) Gutgläubigkeit nach „gewöhnlichem Verständnis“ (d.h. dass der Erwerber denkt und denken darf, dass die Sache ihm gehört) und Rechtmäßigkeit des Besitzes (d.h. der Besitz wird von einem rechtmäßigen Besitzer abgeleitet) **waren nicht vorausgesetzt**.
- c) Bei der Feststellung des Eigentumserwerbs durch Ersitzung waren zudem der **Anfangszeitpunkt und die Kontinuität des Eigenbesitzes** von entscheidender Bedeutung.

<sup>84</sup> Mit Ausnahme Katonas: siehe Fussnote 78.

<sup>85</sup> Im Ergebnis vergleichbar bzw. identisch mit § 70 im Entwurf für das Sachenrechts eines Privatrechtsgesetzbuches für Ungarn (1882), § 633 Abs. 4 des Entwurfes eines allgemeinen Zivilgesetzbuches für Ungarn (1900) und § 603 der Gesetzesvorlage eines Privatrechtsgesetzbuches für Ungarn (1928).

## 2. Die Ersitzungszeiten im kodifizierten ungarischen Privatrecht bis heute

### 2.1. Die Ersitzungszeiten im ZGB von 1959

#### 2.1.1. Überlegungen zu den Ersitzungszeiten im Kodifikationsprozess (ZGB von 1959)

Die Zivilrechtskodifikation bzw. die Schaffung eines Zivilgesetzbuches stand wenige Zeit nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs wieder auf der Tagesordnung. Die im Frühling 1954 begonnenen Kodifikationsarbeiten verliefen im Kontext des Auf- und Ausbaus der (einer) neuen sozialistischen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung. In der von Elemér Pólay und Gyula Eörsi verfasste „Thematik des Teils über Das Eigentumsrecht“ wurde vorgeschlagen die Ersitzung als Erwerbstatbestand auch im zukünftigen ZGB zu behalten, die Ersitzungszeit jedoch von 32 Jahren auf 5 Jahre zu reduzieren.<sup>86</sup> Eine Zusammenfassung der beim Justizministerium mit Blick auf den ersten Entwurf des ZGB eingegangenen Stellungnahmen gibt bereits etwas mehr Aufschluss darüber, wie man über die (Bedeutung der) Ersitzungszeit dachte. Zum Beispiel hielt das Gesundheitsministerium die *Verjährungszeit* von 5 Jahren für zu kurz. Hinsichtlich der Ersitzung von Immobilien wurden als Ersitzungszeit 15 Jahre durch das Regionalgericht Nyíregyháza und das Bezirksgericht V. Budapest, sowie 10 Jahre durch das Regionalgericht Debrecen und Balassagyarmat als angemessen vorgeschlagen. Die für die Zivilrechtskodifikation zuständige Abteilung vertrat in diesem Zusammenhang die Ansicht, dass 5 Jahre mit Blick auf Wohnhäuser genug seien; in Frage gestellt wurde dagegen die fünfjährige Ersitzungszeit hinsichtlich landwirtschaftlicher Flächen, bei denen eher 10–15 Jahre Ersitzungszeit als angebracht erschienenen.<sup>87</sup> Ein Arbeitsdokument des Justizministeriums von Oktober/November 1958 (Titel: Zusammenfassung über den Entwurf des Zivilgesetzbuches) geht weiterhin von einer Ersitzungszeit von 5 Jahren aus. Es wurde ausgeführt, dass die Ersitzungszeit von 32 Jahren ein Überbleibsel des/aus dem Mittelalter sei. Die Herabsetzung der Ersitzungszeit auf 5 Jahre wurde damit begründet, dass „(...) unter den entwickelten technischen Gegebenheiten heute mit Recht angenommen werden kann, dass derjenige, der 5 Jahre lang keine Schritte im Interesse der Zurückerlangung seiner Sache unternimmt und somit sich nicht um seine Sache kümmert, an und für sich sein Eigentumsrecht aufgegeben hat.“<sup>88</sup> Schließlich hat der Gesetzgeber im verabschiedeten Gesetz die Ersitzungszeit – für Mobilien und Immobilien einheitlich – in **zehn Jahren** festgelegt.<sup>89</sup> Nach der Begründung

86 Elemér Pólay und Gyula Eörsi: A tulajdonjogról szóló rész tematikája [Die Thematik des Teils über das Eigentumsrecht]. In: Az Igazságügymisztérium iratanyaga az 1959-es Polgári Törvénykönyv előkészítésével és hatályba léptetésével kapcsolatban I. kötet [Dokumentensammlung des Justizministeriums zur Vorbereitung und Einführung des Zivilgesetzbuches von 1959. Bd. I]. Budapest, 2017, S. 267. (Nachfolgend: Kodifikationsunterlagen ZGB 1959 Bd. I.)

87 Kodifikationsunterlagen ZGB 1959 Bd. I., S. 357.

88 Az Igazságügymisztérium iratanyaga az 1959-es Polgári Törvénykönyv előkészítésével és hatályba léptetésével kapcsolatban II. kötet [Dokumentensammlung des Justizministeriums zur Vorbereitung und Einführung des Zivilgesetzbuches von 1959. Bd. II]. Budapest 2017, S. 787.

89 Der ursprüngliche Fassung des Normtextes lautete: „§ 121 (1) Wer eine Sache zehn Jahre ununterbrochen im Eigenbesitz hat, erwirbt das Eigentum an ihr. (2) Wer den Besitz der Sache durch eine strafbare Handlung oder sonst durch Gewalt oder List erlangt hat, kann kein Eigentumsrecht durch Ersitzung erwerben. [...]“ Übersetzung aus dem Ungarischen von Pál Lamberg, Revision des deutschen Textes Sándor Karcsay: Zivilgesetzbuch der Ungarischen Volksrepublik, Universitätsdruckerei Budapest 1960, S. 36.

des Gesetzesvorschlags erscheint angebracht, dass derjenige, der in redlicher Weise an die Sache gekommen ist, und die Sache friedlich besitzt, nach Ablauf einer bestimmten Zeit das Eigentumsrecht an der Sache erwirbt. In der Begründung wird ausgeführt, dass die Ersitzungszeit seit mehreren Jahrhunderten 32 Jahre beträgt, und dass diese außerordentlich lange Ersitzungszeit damit zu erklären sei, dass die Möglichkeiten Rechtsschutz zu erhalten, durch die damaligen Verhältnisse im Rechtsverkehr und Straßenverkehr sowie die vorhandenen Kommunikationsmittel im Vergleich zu heute noch unterentwickelt waren. Daher habe man eine Ersitzungszeit festgelegt, die einerseits – entsprechend dem Zweck des Rechtsinstitutes – die baldige Beseitigung der rechtlich unsicheren Lagen zur Folge hat, und andererseits dem Eigentümer auch ausreichend Zeit lässt, um sein Recht erfolgreich verteidigen zu können. Denn die Festlegung einer viel zu kurzen Ersitzungszeit kann für den Eigentümer erheblich nachteilig sein.<sup>90</sup>

### 2.1.2. Änderung der Ersitzungszeit bei Immobilien in 2001

Elf Jahre nach dem politischen und wirtschaftlichen Systemwechsel (oder die Wende 1989/1990) wurde die Ersitzungszeit ***in Bezug auf Immobilien auf fünfzehn Jahre*** angehoben bzw. verlängert. Diese Verlängerung (Anhebung) der Ersitzungszeit trat am 30. Mai 2001 in Kraft (das Gesetz bestand von zwei Paragraphen).<sup>91</sup> Den primären Grund für die Anhebung lieferte der Umstand, dass durch eine im Jahre 1991 erfolgte Änderung des ZGB das Ersitzungsverbot hinsichtlich Sachen, die Eigentum des Staates waren, aufgehoben wurde und infolge dessen auch das Eigentumsrecht an diesen Sachen durch Ersitzung erworben werden konnte. Die Ersitzung dem Staat gegenüber hätte frühestens zum 9. Juni 2001 eintreten können. In der Zeit zwischen 1991 und 1998 ist für Maßnahmen, welche die Unterbrechung der Ersitzung gegenüber dem Staat zur Folge hätten, nur wenig Zeit geblieben. Die Zeit seit der Änderung des ZGB stellte sich als zu kurz heraus. Die Beseitigung des Gesellschaftseigentums (sozialistische Eigentumskategorie bis 1991) erwies sich als schwieriger und langwieriger Prozess. Die Eigentumsverhältnisse und Nutzungsbefugnisse an Sachen, die weiterhin Eigentum des Staates waren, konnten nicht abschließend geregelt werden. In den ersten zehn Jahren nach der Wende ist es nicht gelungen geordnete Gesellschafts- und Wirtschaftsverhältnisse – darunter auch Eigentumsverhältnisse – zu schaffen. Die Nachverfolgung der Veränderungen und die Behebung der bis dahin entstandenen Versäumnisse verursachten einen enormen Arbeitsaufwand, welcher die Verlängerung der zehnjährigen Ersitzungszeit auf fünfzehn Jahre erforderlich machte. Mit der Verlängerung der Ersitzungszeit in Bezug auf Immobilien auf fünfzehn Jahre bezweckte man also mit den Schwierigkeiten einer Übergangszeit fertig zu

90 A Magyar Népköztársaság Polgári Törvénykönyve. Az 1959. évi IV. törvény és a törvény javaslatának miniszteri indoklása. Közzéteszi az Igazságügyminisztérium, [Zivilgesetzbuch der Volksrepublik Ungarn. Das Gesetz IV von 1959 und die ministerielle Begründung des Gesetzes. Herausgegeben durch das Justizministerium.]. Budapest, 1959, S. 100–101.

91 2001. évi XIX. törvény a Polgári Törvénykönyvről szóló 1959. évi IV. törvényben szabályozott elbirtoklási határidő módosításáról. Kihirdetve: 2001. május 23. [Gesetz XIX von 2001 über die Änderung der im Gesetz IV von 1959 über das Zivilgesetzbuch geregelten Ersitzungsfrist. Verkündet am 23. Mai 2001]. „§ 1 Anstelle des § 121 Abs. 1 des Gesetzes IV von 1959 über das Zivilgesetzbuch tritt folgende Bestimmung: (1) Durch Ersitzung erwirbt das Eigentumsrecht der Sache, wer die Sache als seine eigene bei Immobilien über fünfzehn Jahre hinweg und bei anderen Sachen über zehn Jahre hinweg ununterbrochen besitzt.“

werden. Diese Verlängerung diente nicht einem langfristigen Ziel, und dahinter steckt vor allem nicht die Überlegung, dass aufgrund der Erfahrungen in der Praxis die zehnjährige Ersitzungszeit sich als ungerechtfertigt zu kurz erwiesen hätte.<sup>92</sup>

**§ 121 Abs. 1 und 2 des ZGB von 1959** enthält die Kernvorschrift der Ersitzung. Der Normtext *am letzten Tag* seiner Geltung (14. März 2014) lautete wie folgt:<sup>93</sup>

- (1) *Durch Ersitzung erwirbt das Eigentumsrecht der Sache, wer die Sache als seine eigene bei Immobilien über fünfzehn Jahre hinweg und bei anderen Sachen über zehn Jahre hinweg ununterbrochen besitzt.*
- (2) *Wer durch eine Straftat oder auf andere gewalttätige oder hinterhältige Weise in den Besitz einer Sache gelangt ist, kann durch Ersitzung kein Eigentumsrecht erwerben.*

An dem Konzept der Ersitzung änderte sich ansonsten im ZGB von 1959 – wie aus der Kernvorschrift ersichtlich – im Vergleich zum Gewohnheitsprivatrecht nichts: Gutgläubigkeit wurde nicht vorausgesetzt, der Eigentumserwerb durch Ersitzung war nur bei einem durch Straftat, Gewalttat oder arglistig erlangten Besitz ausgeschlossen [vgl. § 121(2) ungZGB[1959] außer Kraft seit 15. März 2014].

### 2.1.3. Eigentumserwerb an Mobilien im Wege des Erwerbs vom Nichteigentümer (ZGB von 1959)

Die Vorschriften über den Eigentumserwerb von Nichteigentümern (gutgläubiger Erwerb) kann man auch als *Korrelat* zu den Ersitzungsregeln auffassen. Diese Interaktion soll in dem Sinne präsent sein, dass strenge Voraussetzungen für die Ersitzung (Länge der Ersitzungsfrist, Gutgläubigkeitserfordernis) milder Voraussetzungen für den gutgläubigen Erwerb indizieren, und umgekehrt. Trotzt der Absenkung der Ersitzungszeit auf 10 Jahre ist der gutgläubige Erwerb von beweglichen Sachen weiterhin weitgehend möglich geblieben. Die zwei Fälle waren: Erwerb im Handelsverkehr [§ 118(1)]<sup>94</sup> und Erwerb von einer Person, dem der Eigentümer die Sache anvertraut hatte. Im letzten Fall wurde dem Eigentümer die Option eingeräumt, seine Sache binnen eines Jahres gerechnet ab dem Zeitpunkt des Ersterwerbs gegen Erstattung der durch den Erwerber geleiteten Gegenleistung [§ 118(2)]<sup>95</sup> zurückzuerlangen. Der Erwerb vom Nichteigentümer im Handelsverkehr umfasst auch den Eigentumserwerb an gestohlenen Sachen.

92 Attila Menyhárd – Kommentar zu § 4:56 Expertenvorlage. In: Lajos Vékás (Hrsg.): Szakértői Javaslat az Új Polgári Törvénykönyv tervezetéhez [Expertenvorlage eines neuen Zivilgesetzbuches]; Budapest, 2008, S. 632. (nachfolgend: Menyhárd zu § 4:56 Expertenvorlage, S. 632.).

93 Die Übersetzungen der nachfolgend im Text und in den Fußnoten wiedergegebenen ungarischen Gesetzestexte (ZGB von 1959 und ZGB von 2013) wurden aus der kostenpflichtigen juristischen Online-Datenbank „Új Jogtár“ (<https://uj.jogtar.hu>), Sonderbereich „Geltende Ungarische Rechtsnormen“ (Wolters Kluwer Verlag Budapest) übernommen und nach Bedarf der in diesem Aufsatz verwendeten Terminologie angepasst.

94 § 118(1) ungZGB [1959] (in Kraft bis 14. März 2014) An einer im Handelsverkehr verkauften Sache erwirbt der im guten Glauben vorgehende Käufer auch dann das Eigentumsrecht, wenn der Händler nicht der Eigentümer war.

95 § 118(2) ungZGB [1959] (in Kraft bis 14. März 2014) Auch außerhalb des Handelsverkehrs erwirbt das Eigentumsrecht, wer die Sache im guten Glauben und gegen ein Entgelt von einer Person erwirbt, welcher der Eigentümer die Sache anvertraut hatte. Der Eigentümer kann die Sache jedoch innerhalb eines Jahres nach dem ersten Erwerb gegen Erstattung des Entgelts zurückverlangen. Für das Rechtsverhältnis der Parteien sind im Übrigen die Regeln des im guten Glauben erfolgenden Besitzes ohne Rechtsgrundlage maßgebend.

## 2.2. Die Ersitzungszeit im neuen ZGB (Gesetz V von 2013)

Wie es in der Expertenvorlage (Referenztext im Kodifikationsprozess des neuen ZGB) heißt, dient die auf fünfzehn Jahre angehobene Ersitzungszeit den Interessen aller Immobilieneigentümer und eine Absenkung (an und für sich Rückkehr) der Ersitzungszeit auf zehn Jahre in einem neuen ZGB hätte Erwerbsfälle resultiert, die nur schwer verfolgbar und mit Unsicherheit behaftet sind.<sup>96</sup> Das zum 15. März 2014 in Kraft getretene neue ungarische Zivilgesetzbuch (Gesetz V von 2013) ändert im Vergleich zum alten ZGB[1959] weder etwas am Konzept der Ersitzung, noch an den Ersitzungszeiten.

§ 5:44 [Bedingungen und rechtliche Wirkung der Ersitzung] (1) Durch Ersitzung erwirbt das Eigentumsrecht der Sache, wer die Sache **bei Immobilien über fünfzehn Jahre hinweg und bei beweglichen Sachen über zehn Jahre hinweg** als seine eigene ununterbrochen besitzt.

§ 5:47 [Ausschluss der Ersitzung] (1) Wer durch eine Straftat oder auf andere gewalttätige oder hinterhältige Weise in den Besitz einer Sache gelangt ist, kann durch Ersitzung kein Eigentumsrecht erwerben.

Allerdings wurde der Erwerb durch Eigentumsübertragung vom Nichteigentümer auf den Handelsverkehr beschränkt. Die Norm in § 5:39 ungZGB<sup>97</sup> stimmt dem Konzept nach mit § 118(1) altes ZGB[1959] überein. Und auch nach dieser Vorschrift kann ein gutgläubiger Erwerber selbst an einer gestohlenen Sache Eigentum erwerben.

---

<sup>96</sup> Menyhárd zu § 4:56 Expertenvorlage, S. 632.

<sup>97</sup> § 5:39 [Eigentumserwerb von einem Nichteigentümer] (1) Durch Übertragung kann das Eigentumsrecht vom Eigentümer der Sache erworben werden. (2) Die im Handelsverkehr im guten Glauben und gegen ein Entgelt erwerbende Person erwirbt durch Übertragung das Eigentumsrecht an beweglichen Sachen auch dann, wenn die übertragende Person nicht der Eigentümer war. (3) Als Erwerb im Handelsverkehr wird es angesehen, wenn der Käufer von einem solchen Verkäufer kauft, der den Kaufvertrag im Rahmen seiner rechtmäßig betriebenen, gewerbsmäßigen Wirtschaftstätigkeit, im eigenen Namen abschließt. (4) Mit dem Erwerb des Eigentumsrechts laut Absatz 2 erlöschen jene die Sache belastenden Rechte eines Dritten, die vor der Übertragung bestanden hatten und in Bezug auf deren Bestehen die das Eigentumsrecht erwerbende Partei im guten Glauben vorgegangen war.